



VEGA

Handbuch: Kinder an Flughäfen

**GEFÄHRDETE KINDER UNTERWEGS
LEITFADEN FÜR GRENZSCHUTZBEAMTE**



VEGA

Handbuch:

Kinder an Flughäfen

**GEFÄHRDETE KINDER UNTERWEGS
LEITFADEN FÜR GRENZSCHUTZBEAMTE**



Plac Europejski 6
00-844 Warsaw, Poland

Tel. + 48 22 205 95 00
Fax + 48 22 205 95 01

frontex@frontex.europa.eu
www.frontex.europa.eu

© Frontex, 2015
Warschau, Juni 2017

Print:
TT-02-17-558-DE-C
ISBN 978-92-95213-28-9
doi:10.2819/99645

PDF:
TT-02-17-558-DE-N
ISBN 978-92-95213-30-2
doi:10.2819/09725



Inhalt

Zur Anwendung dieses Handbuchs #5

Vorwort #7

1. Begriffsbestimmungen #11

- 1.1. Kind #13
- 1.2. Gefährdete Kinder unterwegs #13
- 1.3. Begleitete Kinder #16
- 1.4. Unbegleitete Kinder #16
- 1.5. Von ihren Familien getrennte Kinder #16
- 1.6. Kinderhandel #18
- 1.7. Schleusung eines Kindes #19
- 1.8. Das Wohl des Kindes #21
- 1.9. Schutz und nationale Verweismechanismen #22

2. Operativer Leitfaden #25

- 2.1. Einleitung #27
- 2.2. Umgang mit Kindern #28
- 2.3. Aufenthalt mit einem Kind in den Räumlichkeiten der Grenzkontrolle #31

3. Begleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder #33

- 3.1. Kurz vor den Kontrollen und Kontrolle in der ersten Kontrolllinie #35
- 3.2. Kontrollen in der zweiten Linie #40
- 3.3. Transitbereiche und Kontrollen am Flugsteig #46
- 3.4. Endgültige Entscheidungen und Verweisungen #47



4. Unbegleitete Kinder #49

- 4.1. Kurz vor den Kontrollen und Kontrolle in der ersten Kontrolllinie #51
- 4.2. Kontrollen in der zweiten Linie #53
- 4.3. Endgültige Entscheidungen und Verweisungen #55

5. Zusätzliche Informationen #59

- 5.1. Datenerhebung #61
- 5.2. Datenschutz #61
- 5.3. Konsularische Vertretungen von Drittländern #62
- 5.4. Verfahren von Fluggesellschaften für den Umgang mit unbegleiteten Kindern #62

6. Schutz und nationale Verweisungsmechanismen #65

7. Glossar #71

Zur Anwendung dieses Handbuchs

Mit den Empfehlungen in diesem Handbuch sollen Grenzschutzbeamte für die Problematik von Kindern (Minderjährigen) sensibilisiert werden, die, unbegleitet oder in Begleitung, die Luftaußengrenze der Europäischen Union überschreiten. Auf diese Weise lässt sich die Identifizierung von Kindern, die, weil an Flughäfen unterwegs, gefährdet sind, erleichtern und lassen sich gleichzeitig die Wahrung ihrer Rechte und das Vorgehen gegen kriminelle Bedrohungen ihres Wohls intensivieren.

Das Handbuch enthält angemessene operative Maßnahmen für Einreise-, Transit- und Ausreisekontrollen, bei deren Konzeption die durchaus mögliche, aber in der Praxis seltene Anwesenheit von Beamten vor Ort nicht berücksichtigt wurde, die sich bei den Rechten des Kindes oder beim Kinderschutz besonders gut auskennen. Der Leitfaden versucht ferner, zu allen Zeitpunkten ein Konzept zu verdeutlichen und umzusetzen, das auf den Rechten des Kindes basiert und bei dem gleichzeitig die konkreten Bedürfnisse und Pflichten der Grenzschutzbeamten in ihrer Arbeit Berücksichtigung finden.

Dieses Handbuch wurde für erfahrene Grenzschutzbeamte entworfen und stützt sich auf die Grundsätze des Kindeswohls und des Kinderschutzes an der Grenze.

Der Leitfaden sollte umgesetzt werden

- ♦ im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Befugnissen der Grenzschutzbehörden im Einsatzstaat;
- ♦ unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von Frontex vorgeschlagene Maßnahmen alle Grenzkontrolltätigkeiten bis zu dem Augenblick umfassen, in dem aufgrund der jeweiligen



Umstände der begründete Verdacht auftritt, dass ein Kind in Gefahr sein könnte. Ab diesem Augenblick greifen die Verweismechanismen und erfolgen die ersten Untersuchungen im Einklang mit den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften über die Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel und den Schutz gefährdeter Personen, insbesondere über das Kindeswohl, das vorrangige Erwägung sein sollte, zusammen mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung (1).

Alle betroffenen Grenzschutzbeamten sind aufgefordert, den Leitfaden auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen und ihre Empfehlungen oder Kommentare an die folgende E-Mail-Adresse bei Frontex einzusenden:

VEGA.Children@frontex.europa.eu.

Betreff: „VEGA Children Handbook, comments“ (VEGA-Handbuch Kinder, Kommentare)

(1) Unter „Zurückweisung“ wird die Ausweisung von Personen verstanden, die das Recht auf Anerkennung als Flüchtlinge haben. Der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung wurde zuerst im Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) von 1951 niedergelegt, dessen Artikel 33 Absatz 1 besagt: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“



Vorwort

Aufgrund ihres Alters und ihres Reifegrads sind Kinder generell stärker missbrauchsgefährdet als Erwachsene. In der illegalen Migration tätige internationale kriminelle Netzwerke haben in den vergangenen 20 Jahren immer raffiniertere Methoden entwickelt. Naturgemäß sind genaue Zahlen über Kinderschleusung und Kinderhandel nur schwer erhältlich, doch sind sich die meisten Analysten darin einig, dass es bei diesen beiden Kategorien der grenzüberschreitenden Kriminalität einen Anstieg zu verzeichnen gab (der „Global Report“ des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) für 2012 besagt, dass rund 27 % der im Zeitraum 2007-2010 entdeckten Opfer von Menschenhandel Kinder waren; im Zeitraum 2003-2006 belief sich dieser Anteil auf 20 %). Den im Oktober 2014 veröffentlichten neuesten Eurostat-Statistiken zu diesem Thema ist zu entnehmen, dass 17 % aller in der Europäischen Union nach Altersklassen erfassten Opfer von Menschenhandel zwischen 12 und 17 Jahre alt waren.

Hinzu kommt, dass jedes einzelne Land seine eigene Sichtweise und Kategorisierung des Phänomens von grenzüberschreitender Kriminalität betroffener Kinder hat.

Vor diesem Hintergrund besteht die vorrangige Aufgabe von Grenzschutzbeamten darin, besonders gefährdete Kinder zu ermitteln; Grenzschutzbeamte spielen aber auch eine wichtige Rolle, weil sie dafür sorgen, dass diese Kinder, unabhängig von ihrem Alter, an die für ihren weiteren Schutz und ihr weiteres Wohlergehen zuständigen Behörden und Dienststellen verwiesen werden, und weil sie gleichzeitig Schlepper, Schmuggler und/oder Menschenhändler aufspüren und ihnen das Handwerk legen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind häufig für die



Bemühungen der Polizei um die Zerschlagung internationaler krimineller Netzwerke von entscheidender Bedeutung.

Es ist nicht leicht, mit Kriminellen und ihren sich ständig wandelnden Vorgehensweisen Schritt zu halten; um zu wissen, wie man ein besonders gefährdetes Kind erkennen kann, sind Fachkenntnisse vonnöten, die an den zahlreichen Einreiseorten der Europäischen Union vermutlich häufig nicht vorhanden sind. Zudem ist der Umgang mit gefährdeten Kindern, darunter die Frage, wie mit ihnen zu reden ist, wie sie anzusprechen sind und wie man mit ihnen umgeht, ohne ihre Integrität, ihre Rechte oder Interessen zu verletzen, in den meisten Ländern auf der Welt ein heikles Thema und eines, das jeden Grenzschutzbeamten vor weitere Herausforderungen stellt.

Dieses Handbuch dient dazu, auf diese Defizite einzugehen und die wichtigsten Schritte bei der Identifizierung von gefährdeten Kindern unterwegs und bei Verweisungen an die einschlägigen Behörden zu unterstützen. Es hat schon viele Studien zum Wohl, zum Schutz und zur Verweisung von als gefährdet eingestuft Kindern gegeben, doch enthielt keine von ihnen praktische Hilfestellung im Bereich Strafverfolgung. Und keine von ihnen ist auf die Thematik im Zusammenhang mit Tätigkeiten an der Grenze aus dem Blickwinkel von Grenzschutzbeamten eingegangen, die häufig eine zentrale Rolle bei der Einleitung dieser Prozesse und der Zerschlagung der entsprechenden kriminellen Organisationen spielen.

Kernziel dieses Handbuchs ist es, umfassend und auf praxisnahe Weise den „Schutz von Kindern unterwegs“ wirksamer zu gestalten.

Dieses Handbuch stützt sich auf das Wissen führender europäischer Experten sowie auf die gesammelten Erfahrungen von Dutzenden von Grenzschutzbeamten und befasst sich mit al-

len Aspekten von Einreise-, Transit- und Ausreisekontrollen in Fällen illegaler Migration und grenzüberschreitender Kriminalität mit Kinderbeteiligung an Flughäfen.

Inhaltlich ist es so gestaltet, dass es für die Grenzschutzbeamten leicht anzuwenden ist, und es ist eindeutig auf die Strafverfolgung ausgerichtet, deckt aber auch die relevanten Aspekte der Integrität von Kindern und ihre Schutzbedürfnisse ab.

Auch wenn sich das Handbuch im Wesentlichen an Grenzschutzbeamte wendet, sollte es auch für andere Kreise von Interesse sein, von Mitarbeitern von Flughäfen und Fluggesellschaften, die sich während eines Fluges um unbegleitete Kinder kümmern, bis hin zu den Mitarbeitern von Aufnahmeeinrichtungen und anderen Dienststellen und Agenturen sowohl staatlicher als auch privater Art, die hier vielleicht einige Anregungen für den Umgang mit dem schwierigen Problem gefährdeter Kinder finden.

1. Begriffsbestimmungen



Für den Zweck dieses Handbuchs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.1. Kind

Im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Normen und europäischen Rechtsvorschriften ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Es ist üblich, die Begriffe „noch nicht volljährig“ oder „minderjährig“ auch zur Bezeichnung aller Personen zu verwenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die meisten Fluggesellschaften stufen ferner ein Kind unter drei Jahren als „Kleinkind“ ein. Aber es geht im Wesentlichen darum, dass klar ist, welche Personen Gegenstand dieser Arbeit sind, und nicht, wie sie genannt werden sollten.

Steht das Alter einer Person nicht fest und besteht Anlass zu der Vermutung, dass es sich um ein Kind handelt, sollte die Person auch als Kind behandelt werden und bei Bedarf sofort und so lange Hilfe, Unterstützung und Schutz erhalten, bis eine korrekte Altersbestimmung vorgenommen werden kann (also Annahme eines geringeren Alters). Daher gilt im Zweifelsfall Folgendes: Besteht die Vermutung, dass es sich um ein Kind handelt, ist stets eine kindgemäße Behandlung zu gewährleisten.

1.2. Gefährdete Kinder unterwegs

Kinder sind per definitionem schutzbedürftiger als Erwachsene. Je nach ihrem Alter und Reifegrad sind Kinder zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in unterschiedlichem Maß von Erwach-



senen abhängig. Manche Kinder, die über die Außengrenze der Europäischen Union reisen, sind schutzbedürftiger als andere. Werden sie nicht angemessen betreut und geschützt oder sind ihre Rechte als Kinder in Gefahr, werden sie als „gefährdete“ Kinder bezeichnet. Diese Kinder sollten für Grenzschutzbeamte Priorität haben, auch wenn selbst den erfahrensten unter ihnen diese Einschätzung niemals leichtfällt.

Die Inter-Agency Working Group on Children on the Move (2) hat sich darauf geeinigt, wann Kinder als „unterwegs seiend“ einzustufen sind. Die Gruppe hatte ein weit gefasstes Konzept erarbeitet, das Kinder aus verschiedenen Milieus und mit unterschiedlichen Erfahrungen abdeckte. Die Definition lautet folgendermaßen: *„Kinder, die aus einer Vielzahl von Gründen freiwillig oder unfreiwillig innerhalb von Ländern und zwischen Ländern, mit oder ohne ihre Eltern oder andere primäre Betreuungspersonen unterwegs sind und deren Reise ihnen einerseits Chancen eröffnet, andererseits sie aber auch dem Risiko (oder einem größeren Risiko) der wirtschaftlichen oder sexuellen Ausbeutung, des Missbrauchs, der Vernachlässigung und der Gewalt aussetzt. Als Ergebnis von Migration sind Kinder besonders gefährdet.“*

Gefährdete Kinder werden gemeinhin als Kinder ohne Betreuung und Schutz definiert, deren Grundbedürfnisse (Nahrung, Wasser, Bekleidung, Unterkunft, Versorgung mit Medikamenten usw.) nicht befriedigt werden und die keine Grundversorgung

(2) Die „Inter-Agency Working Group on Children on the Move“ (agenturübergreifende Arbeitsgruppe zu Kindern unterwegs) wurde 2011 gegründet und umfasst folgende Organisationen: Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Internationale Organisation für Migration (IOM), Plan International, Save the Children, Terre des Hommes International Federation, African Movement of Working Children and Youths (AMWCY/MAEJT), Environmental Development Action in the Third World (ENDA), Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (Unicef) und World Vision International.

erfahren. Das hat zur Folge, dass sie körperlich, sozial, emotional oder geistig ihr Potenzial möglicherweise nie ganz ausschöpfen können. In diesen Situationen sind sie besonders verletzlich und laufen Gefahr, entweder von kriminellen Schlepper- oder Menschenhandelsnetzen oder von ihren eigenen Eltern oder Familien ausgebeutet zu werden.

Zu gefährdeten Kindern werden gerechnet Kinder in Armut, verwaiste Kinder, Straßenkinder, Kinderarbeiter, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder und Kindersoldaten, von HIV/Aids betroffene Kinder, sexuell ausgebeutete oder anderweitig missbrauchte Kinder und behinderte Kinder. Es gibt praktisch unbegrenzte Möglichkeiten, wie ein Kind marginalisiert, stigmatisiert oder diskriminiert werden kann, und diese Möglichkeiten unterscheiden sich mitunter von Gesellschaft zu Gesellschaft stark.

Die Formen der Bedrohung für Kinder sind höchst unterschiedlich (Schleusung; Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit, von organisiertem Betteln oder der Nötigung zu anderen kriminellen Aktivitäten usw.) und sind sehr schwer zu kategorisieren.

Viele Kinder geraten in Situationen, in denen sie mehr als einer Gefährdung oder Bedrohung ausgesetzt sind, wodurch sich der Grad ihrer Gefährdung erhöht und es schwierig wird, das Risikoniveau (als Funktion von Gefährdung und Bedrohung) zu bestimmen. So sind anerkanntermaßen beispielsweise unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder (siehe die Abschnitte 1.4 und 1.5) besonders der Gefahr ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel, Missbrauch oder Gewalt und/oder Ausbeutung zu werden.

Kinder sind in der Regel nicht in der Lage, sich klar zu artikulieren oder zu erklären (wie auch das UNHCR unterstreicht).



1.3. Begleitete Kinder

Hierbei handelt es sich um Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von mindestens einem Elternteil oder von ihrem gesetzlichen Betreuer/ihrer gewohnten primären Betreuungsperson begleitet werden.

1.4. Unbegleitete Kinder

Unbegleitete Kinder, auch als unbegleitete Minderjährige (UM) bezeichnet, sind von beiden Elternteilen und anderen Verwandten oder für sie verantwortlichen Erwachsenen getrennt und werden nicht durch einen nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen betreut.

Kinder, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Staates verlassen werden, was beispielsweise in der kurzen Zeit zwischen der Landung ihres Flugzeugs und ihrer Ankunft am Einreiseschalter des Flughafens geschehen kann, werden ebenfalls den unbegleiteten Kindern zugeordnet.

Diesen Kindern sollte so lange umfassender Schutz gewährt werden, bis sie einem nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen übergeben werden.

1.5. Von ihren Familien getrennte Kinder

Von ihren Familien getrennte Kinder wurden von beiden Elternteilen oder ihrer vorherigen gewohnten oder rechtlich bevollmächtigten Bezugsperson getrennt, haben aber möglicherweise Kontakt zu anderen Angehörigen. Zu ihnen können daher auch Kinder in Begleitung anderer erwachsener Angehöriger (z. B. eines Onkels oder eines Großelternteils) gehören.

Alle Kinder, und hier vor allem die hilflosesten unter ihnen wie unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, haben Anspruch auf garantierten Schutz. Reagiert wird am besten mit Maßnahmen wie folgenden: ordnungsgemäße Identifizierung bei der Ankunft an den Eingangshäfen oder sobald die Behörden von ihrer Anwesenheit im Land erfahren; unverzügliche Registrierung und Entscheidung der Frage, ob möglicherweise Anspruch auf internationalen Schutz (einschließlich Nicht-Zurückweisung) besteht, und bei Bedarf und wo es möglich ist, Aufspüren von Angehörigen oder Bestellung eines Vormunds oder gesetzlichen Vertreters; Vorkehrungen für Betreuung und Unterbringung; umfassender Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und einem angemessenen Lebensstandard; gegebenenfalls erleichterter Zugang zu Asylverfahren und garantierter Zugang zu ergänzenden Formen des Schutzes ⁽³⁾.

Bei allen diese schutzbedürftigen Kinder betreffenden Entscheidungen sollten deren jeweilige Situation sowie die nationalen und regionalen Rechtsrahmen, das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen berücksichtigt werden. Die Grundsätze des Kinderschutzes und Kindeswohls sollten auch im Umgang mit diesen Kindern durch Einwanderungsbeamte, Polizei und Angehörige diverser anderer Berufsgruppen, die mit ihnen zu tun haben, vorrangige Erwägung sein.

Ungeachtet der nachstehenden Kategorisierungen haben alle Kinder ein Recht auf Stellung eines Asylantrags und auf Bestimmung, Beurteilung und Garantie ihres Wohls. Bestehen irgendwelche Zweifel am tatsächlichen Alter des fraglichen Kindes, **ist**

⁽³⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihre Herkunftslandes.



für eine Verweisung an ein akkreditiertes Verfahren zur Altersbestimmung zu sorgen.

Nach dem Recht der Europäischen Union können Migrationsüberlegungen und Status nicht Anlass für die Verweigerung von Schutzmaßnahmen einschließlich der Erlaubnis zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sein.

1.6. Kinderhandel

Menschenhandel wird in der EU-Richtlinie über Menschenhandel definiert als Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, in diesem Fall von Kindern, einschließlich des Austauschs oder der Übergabe der Kontrolle über diese Kinder, zum Zwecke der Ausbeutung ⁽⁴⁾.

Diese kann erfolgen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Artikel 2 Absatz 1). In Artikel 2 Absatz 3 sind die Zwecke der Ausbeutung definiert als „mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme“ umfassend.

Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie über Menschenhand besagt jedoch ganz klar: Betrifft die Ausbeutung ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der vorstehend aufgeführten Mittel vorliegt.

Kinderhandel ist nicht nur eine grenzüberschreitende Straftat: Da der Zweck der Straftat die Ausbeutung von Kindern ist, kann Kinderhandel auch innerhalb von Landesgrenzen stattfinden.

Kinder können nicht nur Opfer von Menschenhandel werden, sondern mitunter auch andere Arten des internationalen Schutzes wie Asyl benötigen. Kinder haben das gleiche Recht auf Nicht-Zurückweisung wie Erwachsene. Diese Rechte sind im *Asyl-Acquis* der Europäischen Union verankert ⁽⁵⁾.

1.7. Schleusung eines Kindes

Unter der Schleusung eines Kindes versteht man die Herbeiführung der unerlaubten Einreise eines Kindes in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger es nicht ist oder in dem es keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

⁽⁶⁾ Gestützt auf das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokolle 2000).



Diese Straftat weist zwar gewisse Ähnlichkeiten mit dem Kinderhandel auf, darf jedoch nicht mit ihm verwechselt werden.

- ♦ Der Zweck des Menschenhandels besteht in der Ausbeutung von Menschen, und Menschenhandel gilt als Verbrechen gegen den Menschen. Der Zweck der Schleusung besteht darin, einen Menschen auf illegalem Wege eine Grenze überschreiten zu lassen; Schleusung gilt als Verbrechen gegen die Souveränität eines Staates.
- ♦ Dem Menschenhandel liegt die Absicht zugrunde, Menschen nach ihrer Ankunft in einem Staat auszubeuten, während die Rolle des Schleusers üblicherweise endet, sobald eine Person ihr Bestimmungsland erreicht hat.
- ♦ Menschenhandel kann sowohl innerhalb eines Landes als auch über Grenzen hinweg erfolgen, während bei der Schleusung eine Landesgrenze überschritten werden muss.
- ♦ Im Fall von Menschenhandel kann ein Kind in einen Staat legal oder illegal einreisen, während die Schleusung im Allgemeinen durch eine illegale Einreise gekennzeichnet ist.
- ♦ Bei Erwachsenen findet Menschenhandel in der Regel unter Anwendung von Nötigung und/oder Täuschung statt. Bei der Schleusung ist es genau umgekehrt: Die geschleusten Personen sind fast immer mit den Schleusern einig. Bei Kindern ist die Lage allerdings komplexer; der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (UNCRC) spricht von der Handlungsfähigkeit des Kindes, stellt aber auch klar, dass diese vom Alter und dem Reifegrad des Kindes abhängt. Rechtlich betrachtet ist bei Handlungen im Zusammenhang mit Kindern überdies die Einwilligung der Eltern erforderlich. Bei Fällen, in denen es um Kinder geht, ist verschiedenen Faktoren wie dem Reifegrad des Kindes und damit seiner Fähigkeit Aufmerksamkeit zu schenken, die Lage auch seinerseits zu begreifen. Wie Interpol festgestellt hat, haben Menschenhändler und Schleuser in vielerlei Hinsicht ähnliche Vorgehensweisen, was Beamten von Strafverfolgungsbehörden eine Unterscheidung zwischen den beiden Straftatbeständen

sehr erschwert. In vielen Fällen kann zwischen Menschenhandel und Schleusung erst unterschieden werden, wenn die Beförderungsphase abgeschlossen und die Phase der Ausbeutung begonnen hat (?).

Das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gelten auch für geschleuste Kinder, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen.

1.8. Das Wohl des Kindes

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes heißt es, dass *„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist“*. Im Interesse des Kindeswohls zu handeln, sollte oberste Richtschnur für alle Grenzschutzbeamten sein. Das Gebot, in allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig auf das Wohl des Kindes zu achten, ist auch in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ⁽⁸⁾ stellte vor Kurzem fest, dass *„das Konzept des Kindeswohls vielschichtig ist und sein Inhalt in jedem Einzelfall zu bestimmen ist“*. Was das Kindeswohl ist, muss von den zuständigen Kinderschutzbehörden eines Landes festgelegt werden, damit für die rasche Lösung von in der Praxis auftretenden Fällen auch die erforderlichen Verfahren bereitstehen. Grenzschutzbeamte spielen hier eine zentrale Rolle

(?) Human trafficking and people smuggling activity report 2010-2011 (Bericht über Menschenhandel und Menschenschleusung 2010-2011), veröffentlicht im Mai 2012.

(8) UNCRC, Allgemeiner Kommentar Nr. 14 (2013).



und sollten alle Fälle an diese Behörden verweisen, in denen ein Hinweis darauf gegeben ist, dass ein Kind einer in diesem Handbuch beschriebenen Gefahr ausgesetzt ist.

Hierzu sind Fähigkeiten erforderlich, über die Grenzschutzbeamte in der Regel nicht verfügen, vor allem wenn sie an den Außengrenzen innerhalb weniger Sekunden ein gefährdetes Kind erkennen müssen. Hierdurch wird die Aufgabe von Grenzschutzbeamten noch komplexer.

Im Umgang mit Fällen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen Grenzschutzbeamte besonders viel Flexibilität an den Tag legen. Dem Wohl eines Kindes in einer konkreten hilflosen Lage ist nicht immer auf die gleiche Weise am besten gedient wie dem eines anderen Kindes in einer ähnlichen Situation. Ein erfahrener Grenzschutzbeamter weiß, dass sich zwei Fälle niemals völlig gleichen, und geht an den Umgang mit Kindern besonders sorgfältig und gründlich heran. Bevor irgendeine Entscheidung getroffen wird, müssen so viele Informationen wie möglich über die Situation eines bestimmten Kindes zusammengetragen werden.

1.9. Schutz und nationale Verweismechanismen

Ein nationaler Verweismechanismus (NVM) ist ein System und Mechanismus, mit dessen Hilfe ein Land seiner Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte von Opfern des Menschenhandels und anderen hilfsbedürftigen Menschen im Wege einer koordinierten Reaktion nachkommen kann, häufig unterstützt durch sachkundige Einrichtungen der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NRO). Vom Verfahren her sind die NVM der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich, doch ist ihnen allen ein Ziel gemeinsam: Sie wollen hilfsbedürft-

tige Personen möglichst effizient an die beste und geeignetste verfügbare Stelle verweisen. In Kapitel 6 findet sich eine nähere Erörterung von NVM, die für alle gefährdeten Kinder von Relevanz sind, nicht nur für vom Menschenhandel bedrohte Kinder.

2. Operativer Leitfaden



2.1. Einleitung

Grenzkontrollen bieten Grenzschutzbeamten eine hervorragende Möglichkeit zur Verhinderung grenzüberschreitender Kriminalität, denn haben die Opfer den Flughafen erst einmal verlassen, sinken die Chancen für die Ergreifung von Kriminellen und das Verhindern ihrer Aktionen dramatisch, genauso wie die Möglichkeit, die Opfer zu ermitteln und Kinderschutzmaßnahmen auszulösen. Wie viele weitere Kinder werden zu Opfern, wenn diese kriminellen Netzwerke nicht zerschlagen werden?

Nach Angaben von Europol sind Flughäfen der Ort, an dem am ehesten Kinder durch Menschenhandel oder Schleusung in die Europäische Union verbracht werden. Schleuser und Menschenhändler nutzen bevorzugt Flughäfen, und am liebsten verwenden sie nachgemachte, gefälschte oder auf betrügerische Weise erlangte Papiere, um die bestehenden Systeme zu umgehen.

Es ist anerkanntermaßen schwierig, grenzüberschreitende Straftaten aufzudecken, an denen Kinder beteiligt sind. So ist es beispielsweise durchaus üblich, dass Opfer des Kinderhandels auf den echten Pässen nicht mit ihnen verwandter Erwachsener reisen. Auch wenn der Pass ein Lichtbild des Kindes enthält, kann eine Identifizierung durch die Tatsache erschwert werden, dass noch nicht entwickelte Gesichter einander ähneln und dass sich Gesichter, Haare und selbst die Augenfarbe von Kindern im Zuge des Heranwachsens häufig dramatisch verändern. Daher bemerkt der Grenzschutzbeamte möglicherweise gar nicht, dass das Kind und der erwachsene Passinhaber in Wirklichkeit gar nicht miteinander verwandt sind.

Schleuser und Menschenhändler versuchen in der Regel, zu Stoßzeiten anzukommen, wenn also der Druck an der Passkontrolle am größten ist; im Sinne eines besseren Schutzes der



Kinder sollten sich Grenzschutzbeamte dieser Vorgehensweise bewusst sein.

Die von Frontex im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen besagen, dass hinter einem illegalen Grenzübertritt ein Fall von Menschenschleusung oder sogar von Menschenhandel stecken kann. Das bedeutet, dass jeder an der Grenze aufgedeckte Fall von Menschenhandel das Ergebnis immer schärferer Kontrollen ist, was auch zutrifft, wenn Kinder betroffen sind.

Um das Bewusstsein für das Phänomen gefährdeter Kinder unterwegs zu schärfen, ist es wichtig, gute Beziehungen mit Vertretern anderer Strafverfolgungsbehörden am Flughafen sowie mit Vertretern anderer Stellen wie Mitarbeitern von Fluggesellschaften, Kinderschutzbehörden und Einrichtungen, die mit anderen schutzbedürftigen Gruppen arbeiten ⁽⁹⁾, und anderen Behörden aufzubauen und zu pflegen. Erreichen lässt sich dies durch regelmäßige Koordinierungssitzungen, gemeinsame Schulungen, gemeinsame Expertenteams usw.

2.2. Umgang mit Kindern

Es muss klar sein, dass sich Kinder psychologisch von Erwachsenen unterscheiden; daher ist im Umgang mit ihnen ein sensibles Vorgehen geboten. Auch mag ein Kind nicht bereit sein, sich einem Fremden gegenüber zu öffnen; daher sollte der mit dem Kind sprechende Beamte (am besten in Zivilkleidung) alles tun, um ein vertrauensvolles Verhältnis zu dem Kind aufzubauen.

Bewährt haben sich im Umgang mit Kindern folgende Vorgehensweisen:

⁽⁹⁾ Einschließlich akkreditierter internationaler Organisationen und NRO.

- ♦ Schaffen Sie ein freundliches Umfeld (dabei kann es sich um einen kindgemäßen Raum ⁽¹⁰⁾ handeln, sofern vorhanden), verringern Sie das Machtgefälle (vermeiden Sie Formalitäten, achten Sie auf Körpersprache, Tonlage, Wortwahl usw.) und geben Sie dem Kind Gelegenheit, sich an das Umfeld zu gewöhnen;
- ♦ erläutern Sie die Funktionen und Aufgaben des/der beteiligten und mit dem Kind sprechenden Erwachsenen;
- ♦ bleiben Sie stets bei der Wahrheit;
- ♦ hören Sie dem Kind zu;
- ♦ sprechen Sie in einfachen Worten und vermeiden Sie Fachausdrücke (bedenken Sie Sprachbarrieren);
- ♦ orientieren Sie sich in Sprache und Verhalten am Alter und Reifegrad des Kindes;
- ♦ sorgen Sie dafür, dass sich das Kind wohlfühlt;
- ♦ gehen Sie mit Ihrem Verhalten auf das Kind ein (halten Sie z. B. Augenkontakt, bewegen Sie sich auf der gleichen Ebene).

Grundlegende Informationen über den Umgang mit Kindern finden sich im Leitfaden für Grenzschutzbeamte ⁽¹¹⁾, wo es heißt:

„Minderjährige bedürfen, unabhängig davon, ob sie in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, der besonderen Aufmerksamkeit der Grenzschutzbeamten.

Bei begleiteten Minderjährigen muss der Grenzschutzbeamte überprüfen, ob die Begleitpersonen gegenüber den Minderjährigen Sorge-

⁽¹⁰⁾ Bedenken Sie, dass in einem angemessenen Raum eine gewisse Privatheit gewahrt ist, dass aber das Betreten eines solchen Raums einem Kind Angst machen kann. Angemessen ist daher nur der Raum, der für solche Zwecke hergerichtet wurde.

⁽¹¹⁾ Empfehlung der Kommission über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, K(2006) 5186 endg., Brüssel, 6. November 2006.



berechtigt sind, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. Ist dies der Fall, stellt der Grenzschutzbeamte die erforderlichen Nachforschungen an, um die Entführung oder den in jedem Fall rechtswidrigen Entzug des Minderjährigen zu verhindern.

Bei unbegleiteten Minderjährigen ist durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und -belege sicherzustellen, dass die Minderjährigen das Hoheitsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.“

Besteht auch nur der geringste Zweifel, dass einer der im Leitfaden für Grenzschutzbeamte aufgeführten Umstände gegeben ist, müssen Grenzschutzbeamte die Liste nationaler Kontaktstellen für Konsultationen über Minderjährige heranziehen.

Auch wenn aus dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte klar hervorgeht, dass das Sorgerecht das Kriterium ist, anhand dessen zwischen begleiteten und unbegleiteten Kindern zu unterscheiden ist, sollten Grenzschutzbeamte doch allen reisenden Kindern besondere Aufmerksamkeit widmen, gleichgültig, ob sie in Begleitung, ohne Begleitung oder getrennt von ihren Familien reisen.

Als Ergänzung zu den Informationen im Leitfaden für Grenzschutzbeamte und im Schengener Grenzkodex finden Grenzschutzbeamte in den folgenden Abschnitten dieses Handbuchs detaillierte und spezifische Verfahren für den Umgang mit Kindern und für die Identifizierung von Opfern von Kinderschleusung und Menschenhandel.

Die Empfehlungen können sich je nach nationaler Gesetzeslage unterscheiden, doch sollte jedes Kind individuell behandelt werden, wobei sich Grenzschutzbeamte der folgenden Hinweise auf gefährdete Kinder bewusst sein sollten.

Diese Empfehlungen sind allerdings nicht erschöpfend; Grenzschutzbeamte sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass es unterschiedliche Vorgehensweisen gibt, dass diese Vorgehensweisen an die von Strafverfolgungsbehörden ergriffenen Maßnahmen angepasst werden, und vor allem, dass ein Kind zwar gut vorbereitet sein kann, dass es aber seine Körpersprache unter Stress nicht immer ganz verbergen kann.

2.3. Aufenthalt mit einem Kind in den Räumlichkeiten der Grenzkontrolle

Solange sich ein Kind in den Räumlichkeiten der Grenzkontrolle aufhält, sind die Grenzschutzbeamten für es verantwortlich. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass sich Grenzschutzbeamte so lange um das Kind zu kümmern haben, bis eine geschulte Person, also ein Mitarbeiter eines Kinderschutzdienstes oder einer anderen für Kinderschutz zuständigen Behörde eintrifft und das Kind übernimmt.

Allgemeine Empfehlungen (die an das Alter und die Reife des Kindes anzupassen sind) für Kontrollen in der ersten und/oder zweiten Kontrolllinie:

- ♦ Passen Sie sich an die Situation und das Kind an, halten Sie Papier und Malstifte bereit, setzen Sie sich zu dem Kind auf den Boden, damit keine steife Atmosphäre entsteht.
- ♦ Versuchen Sie, mit dem Kind über offene Fragen zu kommunizieren (das Kind sollte Gelegenheit haben, nach Belieben zu antworten; Fragen, auf die nur mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann, sollten vermieden werden), vermeiden Sie nach Möglichkeit, Antworten zu suggerieren; lassen Sie das Kind frei sprechen und geben Sie ihm hierfür Zeit. Fragen Sie das Kind, ob es sich wohlfühlt, ob es Durst oder Hunger hat, ob ihm kalt oder warm ist, ob es zur Toilette gehen muss oder ob es etwas anderes wünscht oder benötigt, das



Sie beschaffen können. Es fragt möglicherweise nach seiner Mutter oder seinem Vater; machen Sie hier keine Versprechungen, die Sie nicht halten können, denn damit würden das zwischen Ihnen und dem Kind bestehende Vertrauensverhältnis zerstören.

- ♦ Fragen Sie das Kind, ob es ärztliche Hilfe oder irgendeine besondere Behandlung benötigt (je nach Alter des Kindes kann auch einfach gefragt werden, ob es Schmerzen hat). Es kann auch die Begleitperson des Kindes gefragt werden, ob dieses irgendwie ärztliche Hilfe oder eine besondere Behandlung benötigt. Bedenken Sie bitte dabei, dass die Begleitperson des Kindes diese Frage möglicherweise zu ihrem eigenen Vorteil nutzt.
- ♦ Halten Sie nach Anzeichen für Verletzungen oder eine erkennbare Krankheit Ausschau und achten Sie besonders auf Hinweise auf einen möglichen Missbrauch (wie Wunden in verschiedenen Phasen der Heilung, Gesichtsverletzungen bei Kleinkindern, kahle Stellen auf dem Kopf des Kindes usw.).
- ♦ Informieren Sie das Kind (bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie) auf eine ihm verständliche Weise über die zu erwartenden Verfahren.

3. Begleitete und von ihrer Familie getrennte Kinder



3.1. Kurz vor den Kontrollen und Kontrolle in der ersten Kontrolllinie

3.1.1. Die Situation vor den Kontrollen: Ist irgendetwas ungewöhnlich?

Ein Kind kann in Begleitung eines Elternteils, eines gesetzlichen Vormunds (begleitetes Kind) oder eines Dritten sein, der ein Erwachsener oder ein Familienangehöriger wie beispielsweise ein Onkel oder ein Großelternteil ist (von der Familie getrenntes Kind). Menschen verhalten sich natürlicher, wenn sie nicht den Eindruck haben, dass sie beobachtet werden; es kann also durchaus sinnvoll sein, das Verhalten von Kindern und der sie begleitenden Person(en) auf dem Weg zur Passkontrolle oder in der Warteschlange vor der Passkontrolle im Auge zu haben. Auf größeren Flughäfen sollte stets der Einsatz von Beamten in Zivil erwogen werden.

Grenzschutzbeamte sollten darauf achten, dass sie sich bei der Beobachtung von Menschen nicht von Annahmen oder Vorurteilen leiten lassen. Bei der Beobachtung von Kindern und sie begleitenden Personen kommt es darauf an, kein diskriminierendes Urteil aufgrund des wahrgenommenen kulturellen oder religiösen Hintergrunds, der Staatsangehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Ethnie, des Geschlechts oder anderer Faktoren zu fällen. Allerdings sollte besondere Aufmerksamkeit Kindern geschenkt werden, die aus „asylsensiblen Ländern/Regionen“ kommen.

Jedes Urteil stützt sich zu einem erheblichen Teil auf den ersten Eindruck, auch wenn dieser bei einem erfahrenen Grenzschutzbeamten eher intuitiv sein mag. Alles Ungewöhnliche sollte bei den Beamten auf Aufmerksamkeit stoßen und weitere Maßnahmen in der zweiten Linie auslösen (wie die Überprüfung der



Beziehung zwischen Kind und Erwachsenen, eine genaue Prüfung der Belege usw.).

Erfahrene Grenzschutzbeamte, die häufig Kinder an der Grenze beobachten, können von ihrem Wissen profitieren und mit Blick auf das mutmaßliche Alter und die Reife des Kindes folgende Punkte betrachten.

Auftreten des Kindes:

- ♦ scheu, auffällig, zurückhaltend oder ängstlich,
- ♦ unauffällige Körperhaltung, will so klein wie möglich erscheinen,
- ♦ kein Blickkontakt, blickt auf den Boden,
- ♦ sieht aus, als gehöre es nicht zu den anderen Mitgliedern der Gruppe.
- ♦ Ist die Kleidung nagelneu? Passt sie dem Kind oder scheint sie nur ausgeborgt zu sein? Ist sie so, wie man es erwarten würde? Ist die Kleidung der Situation angemessen?
- ♦ Versucht das Kind, Blickkontakt zu einer Person herzustellen, die es ignoriert?
- ♦ Äußere Ähnlichkeit mit dem/den Erwachsenen (wenn es sich dabei um einen Elternteil handelt), wobei bei der Profilerstellung der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren und objektiv anzuwenden ist.
- ♦ Genaue Betrachtung der Interaktion zwischen dem Kind und dem Elternteil/den Eltern bzw. dem/den begleitenden Erwachsenen.
- ♦ Verhält sich das Kind mit dem/den Erwachsenen ungezwungen/fühlt es sich bei ihnen wohl?
- ♦ Darf das Kind frei sprechen?
- ♦ Zeigt das Kind irgendwelche Anzeichen von Angst vor dem/den Erwachsenen?

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn ein Kind nur von einem Erwachsenen begleitet wird oder wenn ein Kind aus ei-

nem Land kommt, aus dem viele Menschen fliehen, oder aus einem in einem Konflikt befindlichen Land oder aus einem Land, in dem bekanntermaßen schwere Menschenrechtsverletzungen vorkommen.

In seltenen Fällen kommt es vor, dass schlafende Babys ein Beruhigungsmittel erhalten haben, bevor sie an die Kontrolle kommen. Schläft nach einer Weile (möglicherweise in der zweiten Linie) das Kind noch immer fest, und zeigt vor allem der begleitende Erwachsene Anzeichen von Nervosität, sollte Verdacht geschöpft werden.

Die gleiche Methode kann auch bei Kleinkindern angewendet worden sein, die schon sprechen und somit für die Begleitperson ein Risiko darstellen können. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie noch zu klein sind, um Anweisungen dazu erhalten zu haben, was sie sagen und was sie nicht sagen dürfen.

3.1.2. Bei der Kontrolle in der ersten Linie

An den Schaltern sollten Grenzschutzbeamte auf einige weitere Hinweise bezüglich des Auftretens achten:

Kinder im Vorschulalter (üblicherweise unter sechs Jahre alt):

- ◆ Ist an der Situation irgendetwas ungewöhnlich?
- ◆ Passt das Verhalten des Kindes zur Dauer der Reise?
- ◆ Ist das Kind ruhig, geistesabwesend, verwirrt, verängstigt oder aufgeregt?
- ◆ Fühlt sich das Kind in Anwesenheit der es begleitenden Person wohl? Hat es Angst vor dem offiziellen Charakter der Passkontrolle, bleibt es dicht bei der Begleitperson?
- ◆ Schaut das Kind auf einen anderen Fluggast, der versucht, es zu ignorieren? (In diesem Fall sollte der andere Fluggast genauer kontrolliert werden, weil er ein „Begleiter“ sein kann).



Kinder im Schulalter (üblicherweise über sechs Jahre alt):

- ♦ Ist an der Situation irgendetwas ungewöhnlich?
- ♦ Ist das Kind ängstlich oder unruhig?
- ♦ Ist das Kind geistesabwesend/distanziert/spricht es undeutlich oder zusammenhanglos?
- ♦ Verhält sich das Kind unangemessen brav?
- ♦ Schaut das Kind auf einen anderen Fluggast, der versucht, es zu ignorieren? (In diesem Fall sollte der andere Fluggast genauer kontrolliert werden, weil er ein „Begleiter“ sein kann).
- ♦ Sieht das Kind aus, als habe es möglicherweise ein Beruhigungsmittel bekommen?

Der/die das Kind begleitende(n) Erwachsene(n):

- ♦ Wenn es sich um einen Elternteil handelt: Wie stark ist die Ähnlichkeit mit dem Kind? Ist sein äußeres Erscheinungsbild mit dem des Kindes vereinbar? Bestehen Ähnlichkeiten im Verhalten oder Gebaren des Elternteils und des Kindes oder andere Verhaltensauffälligkeiten?
- ♦ Macht der Erwachsene einen beunruhigten, ängstlichen oder nervösen Eindruck?
- ♦ Passt die Dynamik zwischen Kind und Begleitperson zu ihrem kulturellen Hintergrund?

Grenzschutzbeamte können dem Kind auch ganz zwanglos ein paar einfache Fragen stellen, beispielsweise nach seinem Namen oder seinem Alter oder anderen seine Person betreffenden Aspekten. Solche Fragen sind natürlich diskret zu stellen und müssen auf das Alter und den Reifegrad des Kindes zugeschnitten sein, können aber mit den in den Reisedokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten verglichen werden.

Unter anderem folgende Fragen können an den Erwachsenen gestellt werden und können Hinweise auf Menschenhandel ergeben:

- ♦ Sind Sie die Eltern/der Vormund/der gesetzliche Vertreter des Kindes?

- ♦ Wenn nicht, wo sind diese und wer sind Sie?
- ♦ Wann hat das Kind seine Eltern zum letzten Mal gesehen?
- ♦ Trägt das Kind irgendwelche Papiere wie Identitätsdokumente oder einen Pass bei sich?
- ♦ Wohin reist das Kind und welches ist der Zweck der Reise?
- ♦ Wer hat die Reise organisiert?
- ♦ Wer hat die Reise bezahlt?
- ♦ Haben Sie irgendwelche Fotos des Kindes bei sich? (Normalerweise haben Eltern Bilder ihrer Kinder in ihren Mobiltelefonen oder Brieftaschen dabei).

3.1.3. Dokumentenkontrollen

Der Grenzschutzbeamte sollte die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen überprüfen. Bei Dokumentenkontrollen kommt es darauf an, mit den Fluggästen kontinuierlich zu sprechen und dabei ihr Verhalten (weiter unten einige Vorschläge hierzu) und insbesondere die Reaktionen des Kindes zu beobachten (der Arbeitsplatz an der Passkontrolle sollte so gestaltet sein, dass jedes dort anwesende Kind gut sichtbar ist; so kann beispielsweise ein einfacher Spiegel bei der Beantwortung der Frage helfen, ob sich außen am unteren Teil des Schalters ein Kind aufhält).

Zusätzlich zu den Standardkontrollen sollte unbedingt auf folgende Aspekte abgehoben werden:

- ♦ Anzahl der Kinder und Anzahl der Dokumente (Pässe, Visa usw.). Nagelneue Reisedokumente sollten besonders sorgfältig kontrolliert werden, vor allem, wenn sie aus Ländern stammen, in denen sie (gemäß vorliegenden Risikoanalysen) möglicherweise als Ergebnis von Täuschung oder Korruption ausgestellt wurden.
- ♦ Belege und Flugtickets (Reiseverlauf), mit kurzen Fragen nach dem Anlass der Reise (Überprüfung der Kohärenz zwischen den ersten Erklärungen und den vorgelegten Belegen).



Bei Reisen mit Kindern neigen sie begleitende Bona-fide-Erwachsene dazu, den direktesten Weg zu nehmen.

- ♦ Überprüfung der rechtlichen Beziehung zwischen dem Kind und der mit ihm reisenden Person.
- ♦ Familiengruppen mit mehreren Kindern: Hier sollten die Geburtsdaten und das Alter des/der Erwachsenen auf eventuelle Unstimmigkeiten abgeglichen werden.
- ♦ Staatsangehörigkeit von Kindern: Hat ein Kind beispielsweise einen Pass der Europäischen Union, kann davon ausgegangen werden, dass es eine oder mehrere EU-Sprache(n) spricht oder zumindest versteht.
- ♦ Systematische Abfrage des nationalen Teils des Schengener Informationssystems (NSIS) und polizeilicher Datenbanken, wenn Kinder mit EU-Staatsangehörigkeit nicht mit beiden Eltern reisen (bei Drittstaatsangehörigen ist dies nach dem Schengener Grenzkodex bereits erforderlich).

Ergeben sich irgendwelche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes, sollten die Grenzschutzbeamten zur Kontrolle in zweiter Linie übergehen.

3.2. Kontrollen in der zweiten Linie

Kontrollen in der zweiten Linie können von einem anderen Beamten (sofern verfügbar) durchgeführt werden, der sich mit den Vorgehensweisen von Schleusern und Menschenhändlern auskennt und über die neuesten Hinweise Bescheid weiß.

Alle zuvor durchgeführten Tätigkeiten sollten überprüft und Kontrollen bei Bedarf wiederholt werden. Nachstehend die Beschreibung einiger Zusatzkontrollen.

Gemäß dem Schengener Grenzkodex erhalten das Kind und die Begleitperson des Kindes schriftliche Informationen über den

Zweck einer solchen Kontrolle (und über das entsprechende Verfahren), die standard- und stichprobenweise vorgenommen werden sollte. Diese Informationen müssen in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in der/den Sprache(n) des/der an den betreffenden Mitgliedstaat angrenzenden Staates/Staaten verfügbar sein. Sie sind in einer Sprache abzufassen, die die Personen verstehen oder deren Kenntnis bei ihnen vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, oder sie sind auf andere Weise wirksam zu vermitteln, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers.

Während der Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie ist besonders auf die Reaktion des Kindes und des es begleitenden Reisenden zu achten.

3.2.1. Die Reise

Bei (gemäß Risikoanalyse) sensiblen Flügen sollte stets noch vor der Landung des Flugzeugs das APIS (System zur Übermittlung erweiterter Fluggastdaten) genutzt worden sein.

Abgesehen von einer Überprüfung des logischen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Abschnitten der Reise hilft in manchen Fällen eine Überprüfung der Passagierliste und des Fluggastdatensatzes (PNR), sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, bei der Beantwortung der Frage, ob noch andere Passagiere unter der gleichen Buchung reisen, die Kinder in die Gefahr bringen könnten, Opfer schwerer Straftaten zu werden. Unter den anderen Passagieren kann ein Schleuser/eine Begleitperson ausgemacht und noch vor Verlassen des Flughafens abgefangen werden. Öffentlich zugängliche Quellen wie <https://www.checkmytrip.com> können herangezogen werden, wenn das nationale Recht eine Abfrage des von Fluggesellschaften genutzten PNR-Systems nicht zulässt.



Eine wertvolle Informationsquelle können auch die Mitarbeiter der Fluggesellschaft sein. Häufig hatte die Flugzeugbesatzung in der Luft viele Stunden Gelegenheit, Passagiere zu beobachten, und möglicherweise hat sie dabei Außergewöhnliches bemerkt (z. B. Interaktionen zwischen einem Erwachsenen und einem mehrere Reihen entfernt sitzenden Kind, eine Gruppe, in der Kinder und die Begleitperson sich eindeutig nicht gut kennen, Kinder in neuer Kleidung, die ungewöhnlich aussieht, Hinweise darauf, dass Kinder die Kleidung nicht gewohnt sind, dass die Kleidungsstücke noch mit Etiketten versehen sind usw.).

3.2.2. Dokumente und Gepäck

Angeraten ist eine eingehende Prüfung von Reisedokumenten und Belegen, wobei die Möglichkeit besteht, die Konsularbehörden des Landes zu kontaktieren, das die Reisedokumente ausgestellt hat. Konsularbehörden sollten nicht kontaktiert werden, wenn das Kind aus einem Land, aus dem viele Menschen fliehen, oder einem im Konflikt befindlichen Land oder einem Land kommt, in dem bekanntermaßen schwere Menschenrechtsverletzungen erfolgen, und/oder wenn das Kind als potenzieller Asylbewerber anerkannt ist, da dann ein solcher Kontakt das Kind und seine Familie weiteren Risiken aussetzt. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Frage gelten, ob die Visa aufeinanderfolgende Seriennummern tragen, vor allem dann, wenn diese Nummern an Passagiere vergeben wurden, die nicht zusammen reisen.

Sofern noch nicht bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie geschehen, sollte die Interpol-Datenbank I-24/7 abgefragt werden.

Reisen Kinder ohne eigenes Gepäck, sollten sich im Gepäck des Erwachsenen in gewissem Umfang Bekleidung, Spiele oder Spielzeug des Kindes befinden. Jede erwachsene Begleitperson sollte

in der Lage sein, auf Aufforderung einige dem Kind gehörende Gegenstände zu benennen.

3.2.3. Umgang mit einem Kind bei der Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie

Im Gespräch mit einem Kind während der Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie sollte der Grenzschutzbeamte versuchen, (un-auffällig) das Kind für eine kurze Zeit von dem begleitenden Erwachsenen zu trennen. Erscheint das Kind gefährdet, dürfte es sich eher in Abwesenheit des potenziell missbrauchenden Erwachsenen erklären. Das Kind muss jederzeit über das gerade ablaufende Verfahren informiert werden.

Darüber hinaus sollte ein weiterer Grenzschutzbeamter die Angaben auf Unstimmigkeiten und Mangel an Kohärenz abklopfen, indem er dem Erwachsenen getrennt und informell die gleichen Fragen stellt, damit die Antworten sowohl des Kindes als auch des begleitenden Erwachsenen miteinander verglichen werden können.

Es ist ratsam, die Kontrolle immer mit zwei Grenzschutzbeamten durchzuführen, nach Möglichkeit einem Mann und einer Frau, und eine Atmosphäre zu schaffen, die möglichst informell und freundlich ist. Ein Kind, das sich sicher fühlt und relativ entspannt ist, ist eher bereit, zu reden. Abweichungen können auf ein Risiko hindeuten, doch sollte das Gespräch möglichst nicht auf Konfrontation angelegt sein und bedacht werden, dass trotz alledem sowohl von den Kindern als auch den Erwachsenen die Situation als formell und stressig empfunden werden kann (weil sie z. B. in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit der Polizei und/oder Sicherheitsbeamten gemacht haben).

Die Anwesenheit von zwei Grenzschutzbeamten bietet ferner eine Sicherheit gegen spätere Beschuldigungen der Einschüchte-



zung (oder anderen unangemessenen Verhaltens). Der Zeitraum, während dessen ein Kind von dem begleitenden Erwachsenen getrennt ist, sollte angemessen kurz sein, sofern nicht Hinweise auf eine Gefährdung auftauchen.

Ein Gespräch mit Kindern, das keine Befragung ist, ist jederzeit möglich; eine offizielle Befragung sollte jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit dem geltenden Recht steht (siehe Abschnitt 2.3). Jedes Gespräch mit einem Kind sollte unverzüglich stattfinden, in Räumlichkeiten, die für diesen Zweck konzipiert oder umgebaut wurden, und am besten zusammen mit für diese Aufgaben besonders geschulten Experten. Nach Möglichkeit sollten die Befragenden das gleiche Geschlecht haben wie das Kind. Versteht das Kind die Sprache nicht, sollte ein Dolmetscher hinzugezogen werden, damit ein sinnvolles Gespräch zustande kommt. Die Zahl der Befragungen sowie deren Dauer sollte möglichst gering gehalten werden, und das Kind sollte nach Möglichkeit immer von der gleichen Person befragt werden.

Es ist ratsam, den Zweck jeder Interaktion zu erläutern und Grundregeln für die Befragung festzulegen: „Wenn Du die Antwort nicht weißt, nicht raten; es gibt keine richtige oder falsche Antwort; sage einfach, Du weißt es nicht.“ „Du weißt besser als ich, was geschehen ist.“ „Wenn Du nicht antworten möchtest, sage es einfach.“ „Du kannst mich berichtigen oder anderer Meinung sein.“ „Wenn ich eine Frage wiederhole, bedeutet das nicht, dass die erste Antwort falsch war.“ „Wenn eine Frage zu schwierig ist, kommen wir später auf sie zurück.“ „Sage einfach die Wahrheit.“

Grundsätzlich dürfen Kinder zu ihrer Befragung in Begleitung kommen, unter gewissen Umständen eines Erwachsenen ihrer Wahl; ein entsprechender Wunsch ihrerseits sollte jedoch nicht erfüllt werden, wenn beispielsweise der Verdacht besteht, dass

der fragliche Erwachsene ein Schleuser ist. Besteht Verdacht auf eine Straftat, in die ein Kind verwickelt ist, müssen Grenzschutzbeamte von Anfang an darauf achten, dass alle Befragungen des Kindes als Opfer oder Zeuge nach Maßgabe des nationalen Rechts erfolgen und als Beweis verwendet werden können (es kann erforderlich sein, die vorherige Genehmigung eines Staatsanwalts oder Richters einzuholen, die Befragung in Anwesenheit eines Rechtsbeistands und/oder von Vertretern von Kinderschutzbehörden durchzuführen usw.). Andernfalls können sich Grenzschutzbeamte nur informell mit dem Kind unterhalten.

Nachstehend einige Tipps für eine auf das Alter und den Reifegrad abgestimmte Kommunikation mit Kindern:

- ♦ Achten Sie auf Anzeichen von Stress oder Kummer, wie Gesichtsausdruck, Gesten oder Körpersprache;
- ♦ erwarten Sie und erzwingen Sie keine sofortige Offenbarung;
- ♦ sprechen Sie in einem freundlichen Ton und in einem freundlichen Umfeld mit dem Kind; seien Sie offen, klar und aufrichtig, und verwenden Sie nach Möglichkeit die Sprache des Kindes (unterstützt von einem Muttersprachler);
- ♦ verwenden Sie dem Alter und der Reife des Kindes angemessene Formulierungen mit klaren und einfachen Worten;
- ♦ erklären Sie dem Kind, was gerade geschieht und warum sein Fall geprüft wird;
- ♦ geben Sie dem Kind Informationen über seinen Status, seine Rechte und über Schutzmaßnahmen;
- ♦ versichern Sie dem Kind, dass es Ihnen nur um sein Wohl, seine Sicherheit und seinen Schutz geht;
- ♦ stellen Sie offene und konkrete Fragen (was, wo, wann, wie, wer, warum);
- ♦ legen Sie eine Pause ein, damit das Kind etwas trinken oder zur Toilette gehen kann, oder einfach, wenn es müde ist, und gehen Sie bei Bedarf auf besondere Bedürfnisse oder konkrete Wünsche ein;



- ♦ stellen Sie nach Möglichkeit keine Vermutungen darüber an, was das Kind denkt;
- ♦ überprüfen Sie, ob das Kind verstanden hat; bitten Sie es, zu sagen, was es verstanden hat;
- ♦ fragen Sie das Kind, ob es irgendwelche Fragen hat, und beantworten Sie seine Fragen.

Um beurteilen zu können, ob sich ein Kind in dem Land, aus dem es nach Angaben des begleitenden Erwachsenen kommt, tatsächlich auskennt, können Fragen zu folgenden Themen weiterhelfen:

- ♦ bei jungen Menschen in dem betreffenden Herkunftsland beliebte Fernsehsendungen, Comics und Musiker (diese Informationen sind im Internet zu finden);
- ♦ Grundkenntnisse über ihr Wohngebiet (hier kann die Anwendung Google Earth Street View gute Dienste leisten);
- ♦ Einzelheiten zu ihrer Schule, den von ihnen betriebenen Sportarten und dem Inneren ihrer Wohnung.

Die Antworten des Kindes können jederzeit mit denen des begleitenden Erwachsenen oder denen anderer Kinder in der gleichen Gruppe abgeglichen werden.

3.3. Transitbereiche und Kontrollen am Flugsteig

Die meisten der in den anderen Teilen dieses Kapitels gemachten Anmerkungen gelten auch für Kontrollen in Transitbereichen und an Flugsteigen, wobei zu bedenken ist, dass in diesen Fällen ein verdeckt arbeitendes Team (also Grenzschutzbeamte in Zivil) das Verhalten von Passagieren besser beobachten kann.

In belebten Transitbereichen können Dokumente, Bordkarten und Tickets leicht ausgetauscht oder geändert werden. Kinder,

die vielleicht in Begleitung angekommen sind, können hier rasch verlassen werden. In verkehrsreichen Flughäfen kann eine zu Kontrollzwecken eingesetzte Videoüberwachung (CCTV-System) für diese Vorgehensweise von unschätzbarem Wert sein.

3.4. Endgültige Entscheidungen und Verweisungen

Bei allen Entscheidungen muss das Wohl des Kindes oberste Erwägung sein und muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung beachtet werden.

Ein Kind sollte nur in Ausnahmefällen inhaftiert werden, stets im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, für den kürzestmöglichen Zeitraum und als allerletztes Mittel. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat festgelegt, dass Kinder aufgrund ihres Status als Migranten nicht inhaftiert werden dürfen⁽¹²⁾. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Kind möglicherweise in Gefahr oder einem Risiko ausgesetzt ist und zum Zweck des Menschenhandels verbracht worden ist oder aufgrund der oben genannten Hinweise/Anzeichen anderweitig Schutz benötigt, sollte jederzeit und den Umständen entsprechend der Verweismechanismus greifen und sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts erste Ermittlungen angestellt werden, bevor eine Entscheidung als endgültig erklärt wird. Bei Verweisung oder Erstunterbringung sollten Fachkräfte für Kinderschutz am Flughafen hinzugezogen werden; deren Kontaktdaten sollten Grenzschutzbeamte stets greifbar haben.

⁽¹²⁾ UNCRC, Allgemeine Anmerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung begleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Punkt 61.



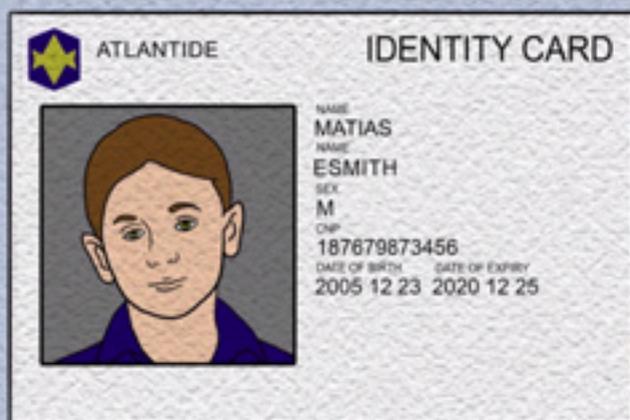
An Grenzen gilt die allgemeine Regel, dass Kinder von ihren Eltern/ihrem Elternteil (oder begleitenden Verwandten) nicht getrennt werden sollten, sofern nicht ein begründeter Verdacht besteht, dass das Kind in ihrer Begleitung gefährdet ist. Kinderschutzeinrichtungen sind eher in der Lage, diesen Aspekt umfassend zu bestätigen und den Fall zu übernehmen.

Bitte vergessen Sie nicht Folgendes:

- ♦ Bemühen Sie sich darum, dass der Zeitraum zwischen der Aktivierung des Kinderschutzes und/oder des NVM und der tatsächlichen Übergabe so kurz wie möglich ist. Stellen Sie zu diesem Zweck sicher, dass der Zugangspunkt (also die Kontaktperson(en) und -nummern) zum Schutzsystem oder zum nationalen Verweisungssystem festgestellt und allgemein bekannt ist.
- ♦ Halten Sie nach Möglichkeit zum Thema Schutz und/oder NVM eine Koordinierungssitzung ab, auf der geklärt wird, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Kinder am späten Abend, am frühen Morgen oder an Feiertagen oder Wochenenden eintreffen.
- ♦ Sorgen Sie dafür, dass eine Grundversorgung der Kinder gewährleistet ist (Essen, Wasser, Toilette, medizinische Versorgung usw.) und dass sie nach Möglichkeit etwas haben, um sich beim Warten die Zeit zu vertreiben.
- ♦ Erklären Sie den Kindern stets, was genau vor sich geht und was weiter geschehen wird.

Grenzschutzbeamte sollten sich in den Verfahren von Fluggesellschaften für begleitete und unbegleitete Kinder auskennen.

4. Unbegleitete Kinder



4.1. Kurz vor den Kontrollen und Kontrolle in der ersten Kontrolllinie

4.1.1. Die Situation vor den Kontrollen: Ist irgendetwas ungewöhnlich?

Bei der Beobachtung des Verhaltens unbegleiteter Kinder können Parameter berücksichtigt werden, **die denen ähnlich sind, die auf Verhaltensmuster angewandt werden, die von begleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern zu erwarten wären**. Es kann hilfreich sein, das Verhalten von Personen zu beobachten, wenn diese sich der Beobachtung nicht bewusst sind. Auf größeren Flughäfen sollte stets der Einsatz von Beamten in Zivil erwogen werden.

Grenzschutzbeamte sollten darauf achten, dass sie sich bei der Beobachtung von Personen nicht von Annahmen oder Vorurteilen leiten lassen. Es kommt darauf an, bei der Beobachtung von Kindern kein diskriminierendes Urteil aufgrund des kulturellen oder religiösen Hintergrunds, der Zugehörigkeit zu einer Ethnie, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder anderer Faktoren zu fällen.

Jedes Urteil stützt sich zu einem erheblichen Teil auf den ersten Eindruck, auch wenn dieser bei einem erfahrenen Grenzschutzbeamten eher intuitiv sein mag. Jede ungewöhnliche Situation sollte die Aufmerksamkeit der Beamten erregen und Aktivitäten in der zweiten Linie nach sich ziehen (eingehende Prüfung von Belegen und Reisedokumenten, unauffällige Beobachtung, Untersuchung der Beziehung zu der das Kind abholenden Person und Dynamik im Verhalten gegenüber dieser Person usw.).

Erfahrene Grenzschutzbeamte, die häufig mit Kindern beim Grenzübertritt zu tun haben, können von ihrem Wissen profi-



tieren und mit Blick auf das Alter und die Reife des Kindes folgende Punkte berücksichtigen.

4.1.2. Bei der Kontrolle in der ersten Linie

An den Schaltern können Grenzschutzbeamte auf einige weitere Hinweise bezüglich des Auftretens achten:

- Ist an der Situation irgendetwas ungewöhnlich?
- Passt das Verhalten des Kindes zur Länge des Fluges, den es gerade hinter sich hat?
- Ist das Kind still, geistesabwesend, distanziert, sprunghaft, verängstigt oder aufgereg?
- Sieht sich das Kind nach einem anderen Fluggast um? (In diesem Fall sollte der andere Fluggast genauer kontrolliert werden, weil er ein „Begleiter“ sein kann).

4.1.3. Dokumentenkontrollen

Eine Sprachbarriere ist mit Sicherheit ein Problem, doch können mit dem Kind durchaus freundlich einige Worte gewechselt werden, wobei natürlich dem Alter und der Reife des Kindes angemessen Rechnung zu tragen ist. In den Fragen kann es beispielsweise darum gehen, wer im Ankunftsbereich außerhalb des Sicherheitsumkreises auf das Kind wartet, ob das Kind häufig reist, wo sich die Eltern des Kindes befinden und wer das Kind in seinem Herkunftsland zum Flughafen gebracht hat.

Zusätzlich zu den Standardkontrollen sollte unbedingt auf folgende Aspekte abgehoben werden:

- vorgelegte Dokumente (Pässe, Visa, Belege usw.). Nagelneue Reisedokumente sollten besonders sorgfältig kontrolliert werden, vor allem, wenn sie aus Ländern stammen, in denen sie (gemäß vorliegenden Risikoanalysen) möglicherweise als Ergebnis von Täuschung oder Korruption ausgestellt wurden.

- ♦ Manche Konsulate (z. B. britische Konsulate) stellen für Kinder Visa aus, bei denen der Name der das Kind begleitenden Person im Feld „Anmerkungen“ angegeben ist; das Kind könnte in seinem Pass einige alte Visa haben, aus denen der Name der außerhalb des Ankunftsbereichs auf es wartenden Person hervorgeht.
- ♦ Prüfung der Belege und Flugtickets (Reiseverlauf) mit kurzen Fragen zum Anlass der Reise.
- ♦ Im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex Abfrage des NSIS und polizeilicher Datenbanken (bei Drittstaatsangehörigen wird dies bereits im Schengener Grenzkodex verlangt) und eines ggf. vorhandenen Alarmsystems für Kindesentführungen.

Es wird nachdrücklich angeraten, einen Beamten an der zweiten Kontrolllinie zu bitten, den Abholer des Kindes zu ermitteln und kurz zu befragen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ergeben sich irgendwelche Hinweise auf eine eventuelle Gefährdung des Kindes, sollten die Grenzschutzbeamten zur Kontrolle in zweiter Linie übergehen.

4.2. Kontrollen in der zweiten Linie

Kontrollen in der zweiten Linie können von einem anderen Beamten (sofern verfügbar) durchgeführt werden, der sich mit den Vorgehensweisen von Schleusern und Menschenhändlern auskennt und über die neuesten Hinweise Bescheid weiß.

Alle vorstehend erwähnten Tätigkeiten sollten überprüft und Kontrollen bei Bedarf wiederholt werden.

Für Dokumenten- und Ticketkontrollen, die detaillierte Prüfung der verschiedenen Reiseabschnitte, die Warnungen betreffend Transitbereiche und das im Umgang mit Kindern empfohlene



Vorgehen gelten im Wesentlichen die gleichen Hinweise wie bei begleiteten oder von ihren Familien getrennten Kindern.

Gemäß dem Schengener Grenzkodex erhält das Kind schriftliche Informationen über den Zweck einer solchen Kontrolle (und über das entsprechende Verfahren), die standard- und stichprobenweise vorgenommen werden sollte. Diese Informationen müssen in allen Amtssprachen der Europäischen Union sowie in der/den Sprache(n) des/der an den betreffenden Mitgliedstaat angrenzenden Staates/Staaten verfügbar sein. Sie sind in einer Sprache abzufassen, die das Kind versteht oder deren Kenntnis bei ihm vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, oder sie sind auf andere Weise wirksam zu vermitteln, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers.

4.2.1. Die das Kind abholende Person

Ein wichtiger Faktor ist die Tatsache, dass vermutlich eine Person das Kind abholt. Vorrangiges Anliegen des Beamten in der zweiten Linie ist es häufig, diese Person zu ermitteln und kurz zu befragen, doch sollte diese Kontrolle erst vorgenommen werden, wenn sich die Beamten anhand der vorliegenden Dokumente, der Aussagen von Mitarbeitern der Fluggesellschaft und des Kindes ein Bild von der Lage gemacht haben. Später ist zu überprüfen, was die das Kind abholende Person sagt.

Es ist ratsam, Beamte in Zivil dem das Kind in den Wartebereich bringenden Bodenpersonal in einem Abstand von wenigen Metern folgen zu lassen, um sicherzugehen, dass die abholende Person tatsächlich erscheint. Ein Menschenhändler könnte sich verstecken, sobald ein Grenzschutzbeamter in Uniform mit dem Kind erscheint.

Der außerhalb des Ankunftsereichs wartende Abholer sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass standardmäßig gründli-

che Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, wobei auf die Reaktion des Abholers zu achten ist.

Reist das Kind mit eigenem Gepäck, könnte, gerade bei sehr kleinen Kindern, der Erwachsene mehr oder weniger über den Inhalt des Gepäcks Bescheid wissen. Der Erwachsene sollte in der Lage sein, auf Aufforderung einige dem Kind gehörende Gegenstände zu benennen.

Der Beamte muss fest davon überzeugt sein, dass der Anlass für die Reise des Kindes legal ist und die Erklärung hierzu der Wahrheit entspricht.

Ein während der Identifizierung und Kontrolle entweder vom Kind oder vom Abholer im Namen des Kindes gestellter Asylantrag sollte den Grenzschutzbeamten nicht davon abhalten oder ablenken, alle erforderlichen Beweismittel zu erheben und das normale Verfahren durchzuführen.

4.3. Endgültige Entscheidungen und Verweisungen

Bei allen Entscheidungen muss das Wohl des Kindes oberste Erwägung sein und muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung beachtet werden.

Ein Kind sollte nur in besonderen Ausnahmefällen inhaftiert werden, stets im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, für den kürzestmöglichen Zeitraum und als allerletztes Mittel; der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat festgelegt, dass Kinder aufgrund ihres Status als Migranten nicht inhaftiert wer-



den dürfen⁽¹³⁾. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind möglicherweise in Gefahr oder einem Risiko ausgesetzt ist und zum Zweck des Menschenhandels verbracht worden ist oder aufgrund der oben genannten Hinweise/Anzeichen anderweitig Schutz benötigt, sollte jederzeit und je nach den Umständen der Verweisungsmechanismus greifen und sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts erste Ermittlungen angestellt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Bei Verweisung oder Erstunterbringung sollten Fachkräfte für Kinderschutz am Flughafen hinzugezogen werden; Grenzschutzbeamte sollten die Kontaktdaten solcher Personen stets greifbar haben.

An Grenzen gilt die allgemeine Regel, dass Kinder von ihren Eltern oder Verwandten (die sie möglicherweise bei der Ankunft erwarten) nicht getrennt werden sollten, sofern nicht ein begründeter Verdacht besteht, dass das Kind in Begleitung dieses/dieser Erwachsenen gefährdet ist. Kinderschutzeinrichtungen sind eher in der Lage, diesen Aspekt umfassend zu bestätigen und den Fall zu übernehmen.

Bitte vergessen Sie Folgendes nicht:

- ♦ Bemühen Sie sich darum, dass der Zeitraum zwischen der Aktivierung des Schutzes und/oder des NVM und der tatsächlichen Übergabe so kurz wie möglich ist. Stellen Sie zu diesem Zweck sicher, dass der Zugangspunkt (also die Kontaktperson(en) und -nummern) zum nationalen Verweisungsssystem festgestellt und allgemein bekannt ist.
- ♦ Halten Sie nach Möglichkeit zum Thema Schutz und/oder NVM eine Koordinierungssitzung ab, auf der geklärt wird, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Kinder am späten

⁽¹³⁾ UNCRC, Allgemeine Anmerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung begleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Punkt 61.



4. UNBEGLEITETE KINDER

Abend, am frühen Morgen oder an Feiertagen oder Wochenenden eintreffen.

- ♦ Sorgen Sie dafür, dass eine Grundversorgung der Kinder gewährleistet ist (Essen, Wasser, Toilette, medizinische Versorgung usw.) und dass sie nach Möglichkeit etwas haben, um sich beim Warten die Zeit zu vertreiben.
- ♦ Erklären Sie den Kindern stets, was genau vor sich geht und was weiter geschehen wird.

Grenzschutzbeamte sollten sich in den Verfahren von Fluggesellschaften für unbegleitete Kinder auskennen.

5. Zusätzliche Informationen



5.1. Datenerhebung

Ordnungsgemäß erhobene Daten sind ein Hinweis darauf, dass vor Ort alles korrekt erledigt wurde. Da auf Ebene der Europäischen Union nur wenige Daten über Kinder vorliegen, die die Außengrenzen überschreiten, könnte eine bessere Datenerhebung dazu dienen, bessere Vorgehensweisen zu ermitteln und eine Reihe von Opfern zu retten.

Bei der Aufdeckung von Straftaten, in die Kinder verwickelt sind, können Grenzschutzbeamte eine wichtige Rolle spielen. Der Erfolg entsprechender Ermittlungen hängt oft von der Antwort und den Maßnahmen der Grenzschutzbeamten ab, denen zuerst auffällt, dass etwas nicht stimmt oder fehlt. Es kommt darauf an, dass wirklich alle Informationen, die möglicherweise von Bedeutung sind, rasch an die entsprechenden Behörden weitergegeben werden, damit diese unverzüglich reagieren können. Menschenhändler arbeiten selten allein und wechseln häufig die Einreisestelle, damit ihr Risiko sinkt, gefasst zu werden; daher kann nur eine umfangreiche Datenerhebung dabei helfen, ähnliche Vorgehensweisen zu identifizieren und bewährte Praktiken auszutauschen. Die Anwerbung, Beförderung und Ausbeutung von Kindern erfordert ein hohes Maß an Gruppenorganisation. Grenzschutzbeamte sollten daher nach einem Bündel miteinander verbundener Straftaten Ausschau halten ⁽¹⁴⁾.

5.2. Datenschutz

Grenzschutzbeamte sollten bei der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten über Kinder in vollem Umfang den An-

⁽¹⁴⁾ Interpol Jahresbericht 2008 über Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel.



forderungen des Datenschutzes Genüge tun. Datenschutzvorschriften sind einzuhalten.

Gleichzeitig haben Grenzschutzbeamte bei der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten über ein Kind hinreichend Vorsicht walten zu lassen. Die Datenschutzvorschriften gelten und sind einzuhalten. Generell gilt, dass Grenzschutzbeamte keine konkreten Informationen über das Kind an dessen Herkunftsland oder irgendwelche Behörden des Herkunftslandes im Ankunftsland (z. B. Konsularbehörden) weitergeben sollten.

Bei Bedarf sollten Personen, die auf das Kind warten, und der/die Erwachsene(n) außerhalb des Ankunftsbereichs identifiziert werden (siehe hierzu auch Kapitel 4, Abschnitt 4.2.1).

5.3. Konsularische Vertretungen von Drittländern

Kontakte zu diesen Delegationen sollten hergestellt werden, um schnell Belege und Reisedokumente zu überprüfen, sofern dadurch das Kind nicht weiter gefährdet wird (wenn z. B. das Kind die Absicht äußert, Asyl zu beantragen).

Passagiere (Erwachsene), die ein Kind begleiten oder es abholen, können so auch Kontakt mit einer Person ihrer Muttersprache oder einem Dolmetscher aufnehmen und können auf diesem Wege ihre Haltung den einschlägigen Behörden besser vermitteln.

5.4. Verfahren von Fluggesellschaften für den Umgang mit unbegleiteten Kindern

Nach Definition der Fluggesellschaften gelten als unbegleitete Minderjährige im Allgemeinen Kinder zwischen fünf und elf

(manchmal 15) Jahren. Informationen über die Verfahren von Fluggesellschaften sind in der Regel auf deren offiziellen Websites zu finden.

Die Beamten vor Ort sollten sich die verschiedenen Verfahren anschauen und mögliche Schwachstellen für Kinder an ihren Flughäfen ausmachen.

6 ■ Schutz und nationale Verweisungsmechanismen



Wie bereits in Abschnitt 1.9 ausgeführt, ist ein NVM ein auf nationaler Ebene eingerichtetes System für den Schutz hilfsbedürftiger Personen und ihrer Rechte im Wege einer koordinierten Antwort. Die Organisation des NVM richtet sich nach den Gegebenheiten des Landes und der betreffenden Problematik.

Mitgliedstaaten sind beispielsweise nach europäischem Recht verpflichtet, für Opfer von Menschenhandel einen Verweisungsmechanismus auf nationaler Ebene einzurichten⁽¹⁵⁾. In einigen Ländern wurde die von Grenzschutzbeamten erwartete Reaktion in Fällen mit gefährdeten Kindern in einer Reihe von Standardarbeitsanweisungen zusammengefasst, die leicht angewandt werden können. In anderen Ländern hingegen ist die erwartete Reaktion weniger klar definiert, und dort kann es vorkommen, dass Grenzschutzbeamte selber über Verweisungen entscheiden.

Die Europäische Union hat sich ferner für die Einrichtung von Verweisungsmechanismen auf nationaler Ebene für Fälle von Kindesentführung eingesetzt. Die Kommission hat Leitlinien⁽¹⁶⁾ herausgegeben und den Mitgliedstaaten Unterstützung⁽¹⁷⁾ beim Aufbau von Alarmsystemen für Kindesentführungen mit gren-

⁽¹⁵⁾ Siehe Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der besagt: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.“

⁽¹⁶⁾ SEC(2008) 2912 final — Best practice for launching a cross-border child abduction alert (Bewährte Verfahren zur Einrichtung eines grenzübergreifenden Alarmsystems für Kindesentführungen): http://ec.europa.eu/justice/funding/rights/call_10014/ramc_ag_annex_5_2008_en.pdf

⁽¹⁷⁾ Beispielsweise haben Bulgarien, Polen, die Slowakei, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern diese Möglichkeit genutzt.



züberschreitender Interoperabilität gewährt. Der Rat ⁽¹⁸⁾ hat ferner die Mitgliedstaaten aufgefordert, solche Systeme einzuführen und die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Vielfalt der nationalen Systeme eine einheitliche Regelung auf Ebene der Europäischen Union nicht ermöglicht. Bisher haben nicht alle Mitgliedstaaten solche Systeme eingerichtet. Diese Systeme sind jedoch für eine rasche und koordinierte Reaktion auf Kindesentführungen erforderlich, wobei alle relevanten Akteure einschließlich Grenzschutzbeamte einbezogen sind.

Für die Einrichtung von NVM und die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sektoren sind im Wesentlichen nationale Behörden zuständig. Grenzschutzbeamte können allerdings eine wichtige Rolle spielen, indem sie sich dafür einsetzen, dass dort, wo es solche Systeme noch nicht gibt, die zuständigen nationalen Behörden diese schaffen.

Frontex empfiehlt die Einrichtung eines leicht zu aktivierenden Systems für Verweisungen. Bei allen Verweisungsmechanismen im Zusammenhang mit Kindern sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- ♦ Der Schutz der Rechte des Kindes sollte bei allen Maßnahmen oberste Richtschnur sein, wobei das Kindeswohl umfassend zu wahren ist.
- ♦ Ein effizientes System sollte so breit wie möglich angelegt sein, damit schnell auf verschiedene Formen von Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel reagiert werden kann. Es sollte eine breite Palette von speziellen Betreuungsdiensten zur Verfügung stehen, damit auf die spezifischen Bedürfnisse des Einzelnen angemessen eingegangen werden kann.

⁽¹⁸⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 11. November 2008: <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2014612%202008%20REV%202>

- ♦ Es sollte ein multidisziplinärer und sektorübergreifender Ansatz verfolgt werden. Am effizientesten sind integrierte Kinderschutzsysteme. Daher sollten alle maßgeblichen und auf die Thematik spezialisierten Akteure aus Staat und Zivilgesellschaft einbezogen werden.
- ♦ Die Vereinbarungen zwischen verschiedenen Stellen müssen so flexibel gestaltet sein, dass sie der Komplexität des Verweisungsverfahrens gewachsen sind und den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern in verschiedenen Situationen gerecht werden. Alle Partner sind mit Blick auf ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten einzubeziehen, und das grundlegende Prinzip der Zusammenarbeit ist innerhalb des Systems sorgfältig und genau zu definieren.
- ♦ Der Zugang zu Unterstützungs- und Schutzdiensten sollte gewährleistet und erleichtert werden.
- ♦ Transparenz und eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten sind der Kern eines effizienten Verweisungsmechanismus.
- ♦ Ein Aufbau auf bestehenden Mechanismen zur Stärkung der lokalen Eigenverantwortung sollte den Prozess erleichtern. Oberstes Ziel sollte Nachhaltigkeit sein.
- ♦ Der Mechanismus sollte regelmäßig überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden, damit Effizienz und Wirksamkeit des Kinderschutzes gewährleistet sind. Es sind Synergien mit anderen relevanten Verweisungsmechanismen anzustreben.

Ein Grenzschutzbeamter sollte stets, sofern verfügbar, Folgendes in Reichweite haben:

- ♦ die Kontaktdaten der unbedingt zu verständigenden Dienstleistungen rund um die Uhr und ganzjährig verfügbare Unterstützung für Kinder in Not und andere Notfall-Unterstützung;
- ♦ eine umfassende Liste mit den Kontaktdaten aller verfügbaren Schutzdienste und -programme (in den Bereichen Medizin, geistige Gesundheit, Recht, Logistik usw.), die von nationa-



len Behörden, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen oder NRO angeboten werden.

Schließlich sind für Grenzschutzbeamte besondere Schulungen im Umgang mit schutzbedürftigen Personen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern durchzuführen.

7. Glossar



- APIS** Advanced Passenger Information System (System zur Übermittlung erweiterter Fluggastdaten)
- I-24/7** Überprüfungssystem von Interpol
- IAO** Internationale Arbeitsorganisation
- IOM** Internationale Organisation für Migration
- NRO** Nichtregierungsorganisation
- NVM** Nationaler Verweisungsmechanismus
- NSIS** nationaler Teil des Schengener Informationssystems
- PNR** Passenger Name Record (Fluggastdatensatz)
- SGK** Schengener Grenzkodex
- UNCRC** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1990)
- UNCRSR** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
- UNODC** Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung
- UM** unbegleiteter Minderjähriger



Plac Europejski 6
00-844 Warsaw, Poland
Tel. + 48 22 205 95 00
Fax + 48 22 205 95 01

frontex@frontex.europa.eu
www.frontex.europa.eu

Print:
TT-02-17-558-DE-C
ISBN 978-92-95213-28-9
doi:10.2819/99645

PDF:
TT-02-17-558-DE-N
ISBN 978-92-95213-30-2
doi:10.2819/09725



Amt für Veröffentlichungen